



Satzung des MSC-Desenberg

Februar 2018

- § 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der am 20. Oktober 2004, in Warburg gegründete Club führt den Namen: „MSC-Desenberg e.V.“, im ADAC. Er hat seinen Sitz in Warburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Warburg eingetragen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- § 2 Zweck und Ziele

1. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Club ist selbstlos tätig – er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Clubs ist die Ausübung, „Förderung des Sport“ insbesondere Mountainbike und Cross/Enduro-Sports.
3. Der Club verwirklicht seinem Satzungszweck insbesondere durch:
 - a. Die Durchführung von Sportveranstaltungen
 - b. Die Förderung des Jugendsports durch Nachwuchsschulungen
 - c. Die Betreuung und Beratung von Mountainbike- und Motorsporttreibenden bei der Sportausübung.
 - d. Die Durchführung von geselligen Veranstaltungen für die Clubmitglieder.
4. Mittel des Clubs dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck des Clubs verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- § 3 Mitgliedschaft

- 1 Jede an dem Zweck und den Zielen des Clubs interessierte Person kann Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder können auch Personen unter 18 Jahren sein.
- 2 Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Club erworben haben, Ehrenmitglieder besitzen die gleiche Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- 3 Die Tagesfahrer müssen eine Tagesmitgliedschaft mit dem MSC-Desenberg eingehen. Mit Begleichung des Tagesbeitrag: (Beitrag durch Mitgliederbeschluss festzulegen), den unterschriebenen Haftungsausschluss, wird die Satzung und Nutzungsordnung (festgelegt durch die Mitgliederversammlung) in allem Umfang respektiert und sich danach verhalten. Die Quittung ist der Tages-Mitgliedsausweis.

- § 4 Aufnahme

- 1 Die Aufnahme in den Club muss bei diesem besonders beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- 2 Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.

§ 5 Beiträge

- 1 Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt. Als Bestätigung der erfolgten Beitragszahlung wird eine Mitgliedskarte ausgehändigt.

- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Club kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich erfolgen.
- 2 Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden wenn:
 - a. Das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt oder
 - b. die Streichung im Interesse des Ortsclubs notwendig erscheint
- 3 Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung unanfechtbar.

- § 7 Organe

Die Organe des Clubs sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

- § 8 Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie wird durch den Vorstand des Clubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich, in Textform, mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Clubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- 2 Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Berichte des Vorstandes
 - b) Bericht der Rechnungsprüfer,
 - c) Feststellung der Stimmliste,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahlen,
 - f) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr,
 - g) Anträge mit Inhaltsangabe,
 - h) Verschiedenes

- § 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

- 1 In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.
- 2 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt, als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln – beschriftete Stimmzettel. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 3 Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) Die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen,
 - c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes,
 - d) Auflösung des Clubs.
- 4 Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
- 5 Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
- 6 Anträge für die Mitgliederversammlung des Clubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.
- 7 Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

- § 10 – Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Clubs einzuberufen

§ 11 – Der Vorstand

- 1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 1. der 1. Vorsitzende,
 2. stellvertretender 2. Vorsitzende,
 3. der Schatzmeister
 4. Jugendwart
 5. der Streckenwart – MX-Park-Haueda
 6. Platzwart – MX-Park-Haueda
 7. der Bikepark – Beauftragte
 8. der Streckenwart – BikePark Warburg
 9. Platzwart – BikePark Warburg
 10. der Schriftführer
 11. der Sportleiter
 12. der Verkehrsreferent
 13. Beisitzer

14. ...
- 2 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind :
 1. 1.Vorsitzende
 2. der stellvertretende 2. Vorsitzende
 3. Schatzmeister.
 Jeder ist allein Vertretungsberechtigt
 - 3 Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
 - 4 Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
 - 5 Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzungen
 - 6 Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt 2 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung.
 - 7 Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig.
 - 8 Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Clubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand.

- **§ 12 - Rechnungsprüfer**

Zur Prüfung der Finanzgebarung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

- **§ 13 – Satzungsänderungen**

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

- **§ 14 – Auflösung**

- 1 Die Auflösung der Clubs kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- 2 Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

- **§ 15 – Vermögensverwendung**

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Club oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an den gemeinnützigen ADAC Luftrettung GmbH, München, die es ausschließlich für gemeinnützige Aufgaben zu verwenden hat.

- **§ 16 – Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Club-Mitglied ist:
34414 Warburg.



§ 17 Ehrenamtsordnung des MSC-Desenberg e.V.

Diese regelt die Verhältnisse zwischen den MSC-Desenberg und den Personen, die für den MSC-Desenberg Ehrenamtlich tätig sind, also insbesondere die in § 11 und § 12 der Satzung genannten Personen, also insbesondere die Mitglieder des Vorstandes, sowie der Rechnungsprüfer.

§ 17.1 Geschäftsführung

Abs. 1 Die Ehrenamtlichen haben bei ihrer Tätigkeit die gesetzlichen Vorschriften, die Bestimmungen der Satzung des Vereines, sowie Weisungen und Empfehlungen der Mitgliederversammlung zu beachten.

Abs. 2 Die Ehrenamtlichen werden getrennt nach deren Aufgabenbereichen – der Mitgliederversammlung regelmäßig, d.h. jährlich berichten über

- Die allgemeine geschäftliche Situation des Vereines,
- Die Anzahl der Mitglieder
- Situation der Mitgliedsbeiträge des Vereines und anderer Einnahmen, jeweils im Vergleich zum Vorjahr, sowie
- Die Liquiditätslage.

§ 17.2 Haftung der Ehrenamtlichen gegenüber dem Verein und dritten Personen

Abs. 1 Haftung gegenüber dem Verein

Dem Verein gegenüber haften die Ehrenamtlichen lediglich bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der Höhe nach begrenzt auf einen Betrag von 500,-€ je Schadensfall, sowie maximal 1.000,-€ jährlich.

Bei einfacher Fahrlässigkeit haften die Ehrenamtlichen nicht.

Abs. 2 Haftung gegenüber dritten Personen

Sofern die Ehrenamtlichen von dritten Personen wegen einer bei Ausführung Des Ehrenamtes begangenen Pflichtverletzung in Anspruch genommen werden, haben die Ehrenamtlichen nach Maßgabe des Abs.1 einen Freispruch gegenüber dem Verein.

Bei einfacher Fahrlässigkeit haben die Ehrenamtlichen einen vollständigen Freispruch; bei grober Fahrlässigkeit, soweit die Haftung über die in Abs. 1 genannten Beträge hinausgeht; bei Vorsatz besteht kein Freistellungsanspruch.

Der Vorstand